

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 9. September 2016

Vernehmlassungsantwort

Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18.05.2016 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes das Vernehmlassungsverfahren über die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) eröffnet. Wir erlauben uns, zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zur Vernehmlassungsvorlage

TREUHAND|SUISSE kann der AIAV zustimmen, auch wenn der Verband der aktuellen AIA-Strategie der Schweiz – d.h. die hohe Kadenz von Abkommen mit einzelnen Ländern, ohne dass ein Lerneffekt ermöglicht wird – sehr skeptisch gegenüber steht. Aus KMU-Sicht sind in der AIAV insbesondere der zweite und dritte Abschnitt zu begrüssen. Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Miteigentümerschaften sollen vom Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches ausgenommen werden.

II. Forderungen TREUHAND|SUISSE

- Art. 1: Die Nennung der Vereinigten Staaten von Amerika ist zu streichen. Die USA haben sich bisher nicht zum OECD AIA Standard bekannt, sondern lediglich angedeutet, dass man allenfalls in Zukunft die FATCA IGA's entsprechend dem AIA Standard anpassen würde. Wenn man nun aber die USA zum heutigen Zeitpunkt als „participating jurisdiction“ akzeptiert, untergräbt man die aktuellen Bemühungen, den Druck auf die USA weiter zu erhöhen und liefert sogar (unfreiwillig) beste Argumente für die USA an ihrer bisherigen Position festzuhalten und ihre Sonderstellung auch mittelfristig verteidigen zu können. Gerade die Schweiz als eine der führenden „offshore banking“ Jurisdiktion sollte in dieser Frage vorangehen und auch auf internationaler (OECD) Ebene zusammen mit anderen Ländern gleich lange Spiesse einfordern.
- Art. 10: Auch Konten von Schweizer Stiftungen sollen ausgenommen werden.
- Art. 16 Abs. 5: Wertsteigerungen sollen als nicht-Einkünfte explizit benannt werden.

III. Weitere Bemerkungen

Mit der Einführung des AIA ist die heutige Verrechnungssteuerordnung zu überdenken. Es macht keinen Sinn, Finanzdaten zu melden und zusätzlich Quellensteuern abzuziehen. Dies führt nur zu unnötigen administrativen Aufwendungen auf Seiten der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen. Ferner soll man die Chance nutzen, und die heutige für die Schweiz im Steuerwettbewerb sehr nachteilige Verrechnungssteuergesetzgebung und -praxis anpassen, damit die Schweiz wieder an Attraktivität gewinnt. Die zurückgehenden bzw. teilweise ausbleibenden Ansiedlungen von Unternehmen unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE